

Satzung des Vereins

Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Initiative Lern- und Gedenkort Hotel Silber.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich unabhängig.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Gestaltung, Weiterentwicklung, den Erhalt und die Unterhaltung des Lern- und Gedenkortes Hotel Silber in der ehemaligen GESTAPO-Leitstelle Württemberg/Hohenzollern. Dieser Lern- und Gedenkort soll eine vertiefte Auseinandersetzung mit der NS-Geschichte des ehemaligen Landes Württemberg, Hohenzollern und der Stadt Stuttgart sowie mit deren Vorgeschichte und Nachwirkungen bis heute ermöglichen, somit dies auch erforschen und dokumentieren.

Der Verein vermittelt daher auch die Notwendigkeit demokratischer Grundwerte und -regeln, sowie der Menschenrechte, insbesondere mit Hilfe kultureller und pädagogischer Angebote.

Der Verein unterstützt den Dialog und die Kooperation mit Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen. Er setzt sich ein für eine konstruktive Zusammenarbeit von bürgerschaftlichem Engagement und Fachwissenschaften. Der Verein engagiert sich für die Zusammenarbeit des Lern- und Gedenkortes Hotel Silber mit Gedenkstätten und Gedenkstätten-Initiativen auch an anderen Orten, insbesondere im Wirkungsbereich der ehemaligen GESTAPO-Leitstelle Württemberg- Hohenzollern.

Die Verwirklichung dieser Ziele erfolgt weiterhin durch die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung gleicher oder ähnlicher Ziele anderer steuerbegünstigter Organisationen oder bürgerschaftlicher Initiativen oder deren personelle Unterstützung in diesem Sinn.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
6. Die Tätigkeit des Vorstands ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsaufgaben und Vorstandsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung bis zur steuerfreien Höchstgrenze iSd § 3 Ziff. 26 EstG ausgeübt werden. Unabhängig von einer Vergütung haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, insbesondere Fahrt-, Reisekosten und Porto. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches oder Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht für Vereinsämter vorgeschlagen werden. Ein Fördermitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Diese Bestimmung gilt mit umgekehrter Rechtsfolge auch für ordentliche Mitglieder.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag inklusive ggfs. Benennung der vertretenden natürlichen Personen, die als Delegierte bzw. stellvertretende Delegierte für juristische Personen / Personenvereinigungen benannt werden. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied entsendet nur eine/n Delegierte/n. Delegierte/r und stellvertretende/r Delegierter können sich gegenseitig vertreten und haben beide passives Wahlrecht. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann die antragstellende Person oder Vereinigung innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids schriftlich Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod oder Auflösung;
 - b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins einen Schaden zugefügt hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Leistung des Beitrags im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist zu begründen. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang Beschwerde

einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Beitragsordnung.
Die Höhe der Beiträge stellen auch die Mindestbeiträge der Fördermitglieder dar.

§ 6 Organe und Ausschüsse

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse einberufen. Im Einrichtungsbeschluss ist festzulegen, welche Aufgaben der Ausschuss übernehmen, sowie welche Rechte und Pflichten er haben soll.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der mit der Rechnungsprüfung Beauftragten; Entlastung des Vorstands;
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Bestimmung der Arbeitsschwerpunkte
5. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
6. Wahl und Abberufung von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats Erinnerungsort Hotel Silber und ihrer jeweiligen Stellvertretung;
7. Bestellung von bis zu zwei Rechnungsprüfer_innen;
8. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
9. Beschlussfassung über die Beschwerden von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen und über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen;
10. Beschlussfassung über alle sonstigen vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträge und Vorlagen.
11. Beschlussfassung über pauschalierte Aufwandsentschädigungen und Aufwandspauschalen

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens 1mal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen per E-Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Mitgliederversammlung einberufen. Mitglieder, die nicht per Mail eingeladen werden können, werden schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben ergeht jeweils an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene E-Mail- Adresse oder Anschrift. Die Tagesordnung muss den Punkt „Anträge“ enthalten. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes ordentliche Mitglied kann ihre Ergänzung oder Wahlvorschläge und Anträge bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss die Ergänzung auf die Tagesordnung setzen und die Mitglieder darüber mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung informieren.

2. Initiativanträge werden behandelt, wenn der Sachverhalt zum Zeitpunkt des Antragschlusses nicht bekannt war und ein Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Jedes Mitglied kann beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand muss die Mitglieder über den Antrag informieren. Diese können sich innerhalb von zwei Wochen zu dem Antrag äußern. Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Antrag unterstützt hat.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands auch digital, somit ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfinden. Die Mitgliederrechte werden in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und Ton in der Versammlung ausgeübt oder Beschlüsse bei Bedarf im Nachgang im schriftlichen Verfahren (Textform ausreichend) gefasst. Voraussetzung für eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder in Präsenz ist, dass alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird die/der Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Person zur Protokollführung.
2. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist wiederum ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf eine/n andere/n (stellvertretende/n) Delegierte/n oder ein anderes ordentliches Mitglied in Textform ist zulässig. Es sind jedoch jeweils höchstens vier Stimmen pro Person zulässig.
4. Anträge und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, ausgenommen Änderung des Vereinszwecks, ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
Zur Änderung des Vereinszwecks muss der Beschluss mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten erfolgen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Protokollführung und Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden (zugleich Stellvertreter_in der/des Vorsitzenden) und dem/der Schatzmeister_in und mindestens einer/m und bis zu vier Beisitzenden. Die Mitgliederversammlung ist befugt, bis zu 2 weitere Vorstände zu bestellen. Männer und Frauen müssen mit mindestens 40 % Mandatsanteil oder paritätisch im Vorstand vertreten sein. Vorstandsmandate können nur dann besetzt werden, wenn die Geschlechterquote erfüllt ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bis die Nachfolger_innen gewählt sind. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Ist ein Vorstandsmitglied länger als vier Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert oder ruht die Arbeit des Vorstandsmitglieds entsprechend lang, so kann der Vorstand eine_n Nachfolger_in ernennen. Die Bestätigung per Wahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode oder die Wahl dieses Vorstandsmitglieds wird in Neuwahlen des Vorstands eingebunden, sollte auf der nächsten Mitgliederversammlung die Wahl des Vorstands nach Ablauf einer Amtsperiode anstehen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern dazu keine Geschäftsführung bestellt ist. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und informiert die Mitglieder, soweit die Aufgaben nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen: Der Verein wird im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite_r Vorsitzende_r, vertreten.
2. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands beschlossen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Die Vorstandssitzung wird durch den/die Vorsitzende_n, bei Verhinderung durch den/die zweite_n Vorsitzende_n, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird durch den/die Vorsitzende_n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite Vorsitzende_n geleitet.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei

Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung fassen, sofern Dringlichkeit besteht. In diesem Fall müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist in Textform abgegeben haben und der Beschluss muss mit einfacher Mehrheit gefasst worden sein. Diese müssen jedoch auf der folgenden Vorstandssitzung bestätigt werden.
5. Die Vorstandssitzung kann auf Beschluss des Vorstands auch digital, somit ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder am Versammlungsort, stattfinden. Die Vorstandsrechte werden in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und Ton ausgeübt. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstands regeln.
6. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 13 Wahlen zum „Verwaltungsrat Erinnerungsort Hotel Silber“

1. Vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg wurde im Jahr 2016 im Rahmen einer Finanzierungs- und Organisationsvereinbarung mit der Stadt Stuttgart ein „Verwaltungsrat Erinnerungsort Hotel Silber“ eingesetzt. Der Verwaltungsrat entscheidet u.a. über Grundsatzfragen und die künftige Entwicklung des Lern- und Gedenkortes Hotel Silber. Dem Verwaltungsrat gehören zwei Vertreter_innen des Vereins an.
2. Die beiden Mitglieder des „Verwaltungsrats Erinnerungsort Hotel Silber“ und ihre jeweilige Stellvertretung werden aus den Mitgliedern des Vorstands gewählt.
3. Ein Mandat fällt qua Amt an den/die Vorsitzende des Vereins oder den/die zweite Vorsitzende. Zwischen den beiden Mandatstragenden findet eine Vorabsprache statt, wer von beiden für das Mandat kandidiert. Die jeweils andere Person ist dann automatisch mit der Stellvertretung beauftragt. Erhält die kandidierende Person nicht die erforderliche Mehrheit der Mitgliederversammlung, wird ein zweiter Wahlgang mit dem/der anderen Person durchgeführt.
4. Aus den weiteren Mitgliedern des Vorstands schlägt der Vorstand ein_e weitere Kandidat_in und seine/ihre Stellvertretung vor. Es ist zulässig, auch den/die nicht gewählte Vorsitzende oder zweite Vorsitzende für das zweite ordentliche Mandat vorzuschlagen und zu wählen. In diesem Fall muss aus den weiteren Mitgliedern des Vorstands eine Stellvertretung vorgeschlagen und gewählt werden.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Wahl des Vorstands analog.
6. Aufgabe der gewählten Verwaltungsrät_innen ist die Vertretung der Interessen des Vereins im „Verwaltungsrat Erinnerungsort Hotel Silber“.

§ 14 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.
Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand eine_n Geschäftsführer_in bestellen. Der/Die Geschäftsführer_in kann auch Vereinsmitglied sein. Sie/Er darf nicht zugleich dem Vorstand angehören.
2. Ist ein_e Geschäftsführer_in bestellt, so obliegt dieser/m die Geschäftsführung des Vereins nach dem vom Vorstand zu bestimmenden Geschäftsverteilungsplan. Sie/Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins zuständig. Sie/Er nimmt als beratendes Mitglied an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.
3. Zur Durchführung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung wird mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstands beschlossen.

§ 15 Rechnungsprüfer_innen

Die Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer_innen prüfen die Buchführung und berichten über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung. Sie haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein nimmt für sich die folgenden relevanten Daten seiner Mitglieder in seine IT-Systeme auf: Namen und Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdaten, Bankverbindungen, Registereintragungen, Satzungen, weitere personenbezogene Daten der Vorstandsmitglieder und sonstige Informationen, wenn und soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage der Mitglieder und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die angemessene Bearbeitung und Ausübung der Mitgliedschaft erforderlich. Eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte zu anderen als hier aufgeführten Zwecken findet nicht statt. Es bestehen die Betroffenenrechte nach der DSGVO wie Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Beschwerderecht etc. und ein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO, soweit dafür die besonderen Gründe vorliegen.
2. Bei Vereinsaustritt bzw. mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung gelöscht. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten, die die Mitgliedsbeiträge, die Kasse oder Steuer betreffen.

§ 17 Auflösung, Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mindestbeteiligung von 2/3 aller ordentlichen Mitglieder und einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.
Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann in der darauf folgenden Mitgliederversammlung die Auflösung durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.
In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zur Förderung der Erinnerungsarbeit an die Opfer des Nationalsozialismus zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. März 2012 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2024 geändert.